



Allgemeines zur Umsatzsteuersenkung

Grundsatz:

Mit dem Corona-Konjunkturpaket wird die Umsatzsteuer befristet für die Zeit vom 01.07. - 31.12.2020 abgesenkt:

- Regulärer Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 %
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % auf 5 %

Für die Entstehung der Umsatzsteuer ist ausnahmslos der Zeitpunkt der Leistung maßgebend! Ob die Umsatzsteuer bereits bei Leistung an das Finanzamt abgeführt werden muss, oder erst bei Zahlung ist dabei irrelevant.

Folglich sind folgende Zeitpunkte für die Wahl des Steuersatzes nicht maßgebend:

- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Bestelleingang
- Datum der Rechnung
- Datum der Zahlung

Beispiel: Leistung im Mai 2020, Rechnung im August 2020: Der Umsatzsteuersatz von 19 % / 7 % ist zu Grunde zu legen.

Leistung im November 2020, Rechnung im Februar 2021: Der Umsatzsteuersatz von 16 % / 5 % ist zu Grunde zu legen.

Folgen unzutreffender Steuerausweis:

Die Umsatzsteuer wird zu niedrig ausgewiesen (z. B. Leistung vor dem 01.07.2020, verwendeter Umsatzsteuersatz 16 % / 5 %):

- Die gesetzlich richtige Steuer von 19 % / 7 % wird geschuldet, der Leistungserbringer schuldet somit mehr Steuer als er in der Rechnung ausgewiesen hat
- Der Leistungsempfänger kann nur die in der Rechnung ausgewiesene Steuer abziehen (16 % / 5 %)

Die Umsatzsteuer wird zu hoch ausgewiesen (z. B. Leistung zwischen dem 01.07. - 31.12.2020, verwendeter Umsatzsteuersatz 19 % / 7 %)

- Der Leistungserbringer schuldet die ausgewiesene Steuer von 19 % / 7 %
- Der Leistungserbringer kann nur die gesetzlich richtige Steuer als Vorsteuer abziehen (16 % / 5 %)



Gutscheine:

Es wird zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden.

Einzweckgutschein: Der Steuersatz der Leistung steht bereits fest.

Z. B. ein Unternehmer bietet ausschließlich Waren an, welche mit dem regulären Steuersatz besteuert werden.

Folge: Da der Steuersatz bereits feststeht, wird bereits bei Ausgabe des Gutscheins die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt.

Wurde somit ein Gutschein vor dem 01.07.2020 ausgegeben, ist die Steuer von 19 % / 7 % bereits abgeführt worden. Wenn der Gutschein dann in der Zeit vom 01.07. - 31.12.2020 eingelöst wird, hat dies keine umsatzsteuerliche Auswirkung, da die Besteuerung bereits abgeschlossen ist.

Hinweis: Wenn ein Gutschein in der Zeit vom 01.07. - 31.12.2020 ausgegeben wird, kann kein Einzweckgutschein vorliegen, da die Höhe des Steuersatzes noch nicht feststeht, da der Kunde den Gutschein auch nach der temporären Umsatzsteuersenkung einlösen könnte.

Mehrzweckgutscheine: Der Steuersatz der Leistung steht noch nicht fest.

Z. B. Ein Unternehmer bietet in seinem Laden neben Waren zum regulären Steuersatz auch Waren zum ermäßigten Steuersatz an (z. B. Süßigkeiten).

Folge: Da der Steuersatz noch nicht feststeht, wird der Gutschein bei Ausgabe noch nicht besteuert. Die Besteuerung erfolgt somit erst bei Einlösung des Gutscheines. Für die Wahl des richtigen Umsatzsteuersatzes ist es somit entscheidend, wann der Gutschein eingelöst wird.

Kfz-Gestellung an Arbeitnehmer:

Wird die private Kfz-Nutzung des Firmenwagens gem. der 1 % - Methode über die Lohnabrechnung versteuert, ändert sich für die Lohnabrechnung des Arbeitnehmers nichts. Der Arbeitgeber hat durch die Umsatzsteuersenkung jedoch eine geringere Umsatzsteuerbelastung, da aus dem geldwerten Vorteil nicht mehr 19 %, sondern lediglich 16 % abgeführt werden müssen.



Umtausch:

Bei einem Umtausch eines Gegenstandes wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. Das heißt für die zurückgegebene Ware gilt der beim Kauf gültige Umsatzsteuersatz. Bei einem in diesem Zusammenhang stehenden Neukauf ist der Umsatzsteuersatz des Leistungszeitpunktes maßgebend.

Erstattung von Pfandbeträgen:

Sobald ein Unternehmer Leergut zurücknimmt und entsprechend erstattet, liegt eine Entgeltminderung vor, welche die Berichtigung der Umsatzsteuer zur Folge hat.

Hier wird die Vereinfachungsregelung angewandt, dass Pfand innerhalb von z. B. drei Monaten zurückgegeben wird. Der durchschnittliche Umschlagszeitraum ist mit dem Finanzamt abzuklären.

Z. B. Pfand wird im Zeitraum von 01.07. - 30.09.2020 erstattet:

Bei einem angenommenen Umschlagszeitraum von 3 Monaten wird bei der Erstattung ein Steuersatz von 19 % zu Grunde gelegt.

Pfand wird im Zeitraum von 01.10. - 31.12.2020 erstattet:

Bei einem angenommenen Umschlagszeitraum von 3 Monaten wird bei der Erstattung ein Steuersatz von 16 % zu Grunde gelegt.

Dauerleistung bei sonstigen Leistungen:

Im Falle einer sonstigen Leistung (keine Lieferung eines Gegenstandes) entsteht die Umsatzsteuer an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet.

Z. B. Softwarelizenz für den Zeitraum 01.10.2019 - 30.09.2020: Da der Leistungszeitraum am 30.09.2020 endet, gilt die Leistung am 30.09.2020 als ausgeführt, somit ist für die gesamte Leistung ein Umsatzsteuersatz von 16 % zu Grunde zu legen.

Ausnahmen bestehen bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen.

Versandhandel:

Bei einem Kauf auf Probe kommt der Kaufvertrag noch nicht mit Zusendung der Ware, sondern nach Ablauf der vom Verkäufer eingeräumten Billigungsfrist oder durch Überweisung des Kaufpreises zu Stande. Erst zu diesem Zeitpunkt gilt die Lieferung als ausgeführt.



Bei einem Kauf mit Rückgaberecht gilt die Lieferung bereits mit Zusendung der Ware als ausgeführt.

Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche:

Unter bestimmten Voraussetzungen setzt § 29 UStG den Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- bzw. Minderbelastung vor.

Die Frage des Ausgleichsanspruches stellt sich vor Allem bei nachfolgenden Personengruppen, da diese die ausgewiesene Vorsteuer nicht geltend machen können:

- Privatpersonen
- Unternehmer mit Ausschlussumsätzen
- Kleinunternehmer

Bei nachfolgenden Konstellationen ist ein Ausgleich ausgeschlossen:

- Der Ausgleichsanspruch ist vertraglich ausgeschlossen
- Der Vertrag wird in der Zeit vom 01.03. - 30.06.2020 geschlossen
- Der Bruttowert wird als Festpreis vereinbart

Hinweis: Der Leistungserbringer ist nicht verpflichtet, den Mehrbetrag an den Leistungserbringer von sich aus auszugleichen. Wenn ein Ausgleichsanspruch geltend gemacht werden soll, muss der Leistungsempfänger tätig werden.

Aus diesem Grund sind alle Verträge zu prüfen und eventuell anzupassen.

Handlungsbedarf:

Ab dem 01.07.2020 muss sichergestellt werden, dass in sämtlichen Programmen die Änderungen der Umsatzsteuersätze enthalten sind. Somit muss folgendes angepasst werden:

- Preislisten, Kataloge, Flyer
- Bestell-Software
- Online-Vertrieb-Preisangaben
- Fakturierungsprogramme
- Elektronische Kassensysteme
- Rechnungswesen-Software



Abschließender Hinweis:

Müssen Sie als Unternehmen mit z. B. einem Einzelhandelsbetrieb Ihre Preise anpassen, oder können Sie dieselben Preise wie vor der Umsatzsteuersatzsenkung verwenden?

Grundsätzlich können Sie als Unternehmer selbst entscheiden, welche Bemessungsgrundlage Sie bei einzelnen Waren zu Grunde legen möchten. Sie sind nicht verpflichtet, die Preise zu senken. Unter Umständen könnte eine Senkung des Preises für die Kunden attraktiv wirken, dies ist jedoch Ihre eigene Entscheidung.

Informationen zu Gastronomie bzw. Hotelleriebetrieben, Vermietungen (Dauerrechnungen) und Bauleistungen (Anzahlungen, Teilleistungen) können Sie in unseren anderen Infobriefen einsehen.